

# Vogtländischer Anzeiger.

13. Stück.

Freitags den 28. März 1806.

Generale zu Einschärfung des 54ten §. der Post-Ordnung vom Jahre 1713.

Es ist Uns von Unserm Oberpostamte zu Leipzig die Anzeige geschehen, daß seit einiger Zeit von denen Lohnkutschern, Fuhrleuten und Pferdehaltenden Ackerbesitzern in Städten und auf Dörfern die nach dem 54 §. der Post-Ordnung vom Jahre 1713. den Posten zu leistende Assistenz an vielen Orten ungebührlicher Weise verweigert, und dadurch in Beförderung der ordinären und Extraposten mancherley schädlicher Verzug veranlaßt worden.

Wie Wir nun diese mißfällig wahrgenommene, zu großer Beschwerde der Reisenden und zum empfindlichen Nachtheile des correspondirenden Publicums und Unserer Post-Casse gereichende Unordnung alsbald und mit Nachdruck abgestellt wissen wollen; Als finden Wir, zur Einschärfung und Erläuterung der in der angegebenen Stelle der Post-Ordnung deshalb enthaltenen Vorschrift, nachstehendes zu verordnen, und allgemein bekannt machen zu lassen, für nöthig:

1) Jeder Postmeister und Posthalter ist zwar schuldig, die ordinären Posten mit seinen eignen Pferden und Leuten zu befördern, auch überhaupt die zur Bespannung der den ordinären Posten mitzugebenden Beywagen und zur Beförderung der Extraposten, Estaffetten und Couriers, nach Beschaffenheit der ihm angewiesenen Station erforderliche und in seiner Bestallung angegebene Anzahl Pferde zu halten; jedoch mag diese Vorschrift keinen Vorwand für die Pferdehaltenden Einwohner abgeben, sich der ihnen obliegenden Assistenz der Posten um deswillen zu entziehen.

2) Wenn die Pferde des Postmeisters oder Posthalters zu Fortschaffung der Reisenden, oder der den ordinären Posten mitzugebenden Beywagen nicht zureichen, oder die bereits unter Weges befindlichen Posten mehreren Vorspanns zu ihrem Fortkommen bedürfen; so sind alle an den Orten, wo sich Post-Stationen befinden, oder in der Nähe und auf dem Course derselben wohnende Lohnkutscher und Fuhrleute, in gleichen die Pferdehaltenden Acker-Besitzer, oder deren Pächter, in den Städten und Vorstädten, so wie auf den Dörfern, gehalten, in Ermangelung der Postpferde, zu den Extraposten sowohl als zu den Beywagen, ihre Pferde und Knechte herzugeben, und den unter Weges sich befindenden Posten fortzuhelfen.

3) Auf Post-Coursen, wo die Extraposten häufig sind, soll immer ein Zug Pferde angeschirrt in Bereitschaft stehen, um damit eine unvermuthet ankommende Extrapost zu befördern. Wenn die Postpferde sämtlich im Dienste der Posten abwesend sind, haben die Postmeister zu diesem Behuf sich eines Anspanners im Voraus zu versichern.

4) Es bleibt den Postmeistern und Posthaltern unbenommen, sich mit den Anspannern über einen geringern Lohn, als die Posttaxe bestimmt, zu vergleichen, außerdem aber mögen die Anspanner ein mehreres, als das Postgeld, nach der zu jeder Zeit bestehenden Taxe der Extraposten, nach Abzug eines Groschens für jedes Pferd auf eine Meile, beträgt, nicht verlangen.

Bei den ordinären Posten zugehenden Beywagen oder Vorspann-Pferden findet dieser Abzug nicht Statt, wenn der Anspannende zugleich den Wagen hergiebt. Der einen Beywagen fahrende, oder einer ordinären Post vor-